

VS_GERICHTE S1 25 95 vom 17. Juli 2025

VS Kantonsgericht, 2025-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 25 95](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_25_95)

FR: VS_GERICHTE S1 25 95 du 17 juillet 2025

IT: VS_GERICHTE S1 25 95 del 17 luglio 2025

Regeste

S1 25 95 ENTSCHEID VOM 17. JULI 2025 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Michael Steiner, Einzelrichter; Petra Stoffel,
Gerichtsschreiberin in Sachen A.____ Beschwerdeführer gegen AUSGLEICHSKASSE
DES KANTONS WALLIS, Sitten, Beschwerdegegnerin (Nichteintreten) Beschwerde
gegen den Entscheid vom 2. Mai 2025

Volltext

S1 25 95

ENTSCHEID VOM 17. JULI 2025

Kantonsgericht Wallis Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Michael Steiner, Einzelrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin

in Sachen

A.____ Beschwerdeführer

gegen

AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS WALLIS, Sitten, Beschwerdegegnerin

(Nichteintreten) Beschwerde gegen den Entscheid vom 2. Mai 2025

- 2 - Eingesehen:

die Beschwerde vom 2. Juni 2025 (Poststempel) gegen den Einspracheentscheid der
Beschwerdegegnerin vom 2. Mai 2025 betreffend die AHV-Beiträge für die Periode Ja-
nuar bis August 2020; die Verfügung der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des
Kantonsgerichts Wallis vom 4. Juni 2025, mit welcher dem Beschwerdeführer eine Frist
von 30 Tagen gesetzt wurde, um einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 300.00 zu
bezahlen, unter der Androhung, im Unterlassungsfall werde auf die Beschwerde nicht
eingetreten; die übrigen Akten; erwägend,

dass sich das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht unter Vorbehalt von Art.
1 Abs. 3 VwVG nach kantonalem Recht bestimmt (Art. 61 Satz 1 ATSG); dass der
Präsident eines Kollegialgerichtes bei offensichtlicher Unzulässigkeit als Ein-
zelrichter entscheidet (Art. 20 Abs. 1 lit. b RPfLG); dass gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG e contrario
i.V.m. Art. 88 Abs. 1 VVRG und Art. 26 Abs. 1 GTar das Beschwerdeverfahren bei
Streitigkeiten um Beiträge vor dem kantona- len Versicherungsgericht kostenpflichtig ist
und die Kosten nach dem Verfahrensauf- wand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen
von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 fest- gelegt werden; dass gemäss Art. 90 VVRG die
Beschwerdeinstanz oder die von ihr mit der Instruktion der Sache betraute Amtsstelle vom

Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss verlangen kann und ihm zur Bezahlung eine Frist von 30 Tagen ansetzt, unter der Androhung, im Säumnisfall auf die Beschwerde nicht einzutreten; dass in casu das Kantonsgericht mit Einschreiben vom 4. Juni 2025 vom Beschwerdeführer die Leistung eines Vorschusses von Fr. 300.00 innert 30 Tagen verlangte, mit der Androhung, im Unterlassungsfall auf die Beschwerde nicht einzutreten; dass der Kostenvorschuss nicht geleistet wurde;

- 3 - dass damit auf die Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 2. Mai 2025 androhungsgemäss nicht einzutreten ist; dass – obwohl das Verfahren gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG e contrario an sich kostenpflichtig ist – praxisgemäss bei Nichteintretensentscheiden zufolge unterbliebener oder verspäteter Leistung des Vorschusses keine Gerichtskosten erhoben werden;

wird erkannt:

1. Auf die Beschwerde vom 2. Juni 2025 gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 2. Mai 2025 wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Sitten, 17. Juli 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.